

VP zu bearbeiten oder an das zuständige staatliche Organ weiterzuleiten, so, wenn Mißstände oder andere Unzulänglichkeiten in Betrieben oder anderen Einrichtungen mitgeteilt werden. Dem Mitteilenden ist die Entscheidung unter Hinweis auf die Gründe bekanntzugeben. In gleicher Weise sollte verfahren werden, wenn eine zur Anzeige gebrachte Handlung zwar keine Strafrechtsverletzung, wohl aber eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Nicht selten wenden sich Bürger mit zivil-, familien-, arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Angelegenheiten an die Volkspolizei, in der irrigen Annahme, der Sachverhalt erfülle ein Strafgesetz. Ist der Sachverhalt eindeutig strafrechtlich irrelevant, ist eine Entgegennahme als Anzeige nicht gerechtfertigt. In solchen Fällen ist das entsprechende Organ jedoch verpflichtet, dem Bürger Rat und Unterstützung zu gewähren, indem es ihm z. B. den zuständigen Rechtsweg weist und erforderlichenfalls auch Anschrift und Sprechzeiten des Organs mitteilt, dem die Behandlung der Sache obliegt. Im Interesse der Nachprüfbarkeit der Berechtigung zur Abweisung der Anzeige ist ein kurzer Vermerk in das Tätigkeits- oder Nachweisbuch aufzunehmen.

Jede Anzeige ist auf dem Formular KP 81 aufzunehmen und sorgfältig zu protokollieren. In den Anzeigeprotokollen müssen, neben den genauen Personalien des Anzeigenden, alle Fakten festgehalten werden, die in der Sache Bedeutung haben können. Dabei muß der Inhalt des Anzeigeprotokolls dem entsprechen, was der Anzeigende tatsächlich aussagt. Der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche darf also keine Fakten aussondern, die der Anzeigende für wesentlich hält. Vor der protokollarischen Niederlegung seiner Angaben ist der Anzeigende gründlich zum Sachverhalt zu befragen. Diese Befragung ist notwendig, weil der Anzeigende in vielen Fällen nicht dazu imstande ist, von sich aus zu erkennen, welche Umstände in der Sache für das Untersuchungsorgan wesentlich sind. Die Richtung der Befragung hängt wesentlich von der Art des mitgeteilten Sachverhaltes ab.⁴ Hat der Anzeigende die von ihm mitgeteilten Umstände nicht selbst wahrgenommen, so muß aus dem Protokoll klar ersichtlich sein, aus welchen Quellen das Wissen des Anzeigenden stammt.

Das Protokoll der Strafanzeige soll enthalten⁵

- die genauen Personalien des Anzeigenden;
- ausführliche Darlegungen zum angezeigten Geschehen (Delikt) ;
- Tatzeit bzw. Feststellung der Tat durch den Anzeigenden bzw. andere Personen;

4 Vgl. R. Förster, „Anzeigenerstattung. Sofortmaßnahmen und Überprüfung der Anzeige bei Raubdelikten“, Forum der Kriminalistik, 2/1968, S. 25ff.; A. Forker, Kraftfahrzeugdelikte, Berlin 1966; W. Kaiser, „Zur Sachverhaltsprüfung bei vorgetäuschten Straftaten“, Forum der Kriminalistik, 2/1968, S. 88 ff.; W. Graichen, „Die Qualität der Anzeigenaufnahme erhöhen“, Forum der Kriminalistik, 8/1972, S. 336 ff.; H. Häufschild, „Zur Anzeigenaufnahme und zur Suche und Sicherung von Spuren bei Vergewaltigungen“, Forum der Kriminalistik, 12/1968, S. 509 ff.; W. Hellmann, „Einbruchsdiebstähle und ihre Bekämpfung (Abschnitt: Die Anzeigenaufnahme)“, Forum der Kriminalistik, 3/1969, S. 112 ff.

5 Vgl. G. Feix, Kleines Lexikon für Kriminalisten, Berlin 1965, S. 36.